



KREIS STEINFURT

Bebauungsplan Nr. 10g „Westliche Innenstadt“, 21. Änderung

(Verfahren gem. § 13a BauGB)

Artenschutzbeitrag

(Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan)

Projektnummer: 215242

Datum: 2015-08-21

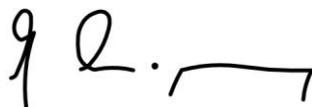
IPW
INGENIEURPLANUNG
Wallenhorst

INHALTSVERZEICHNIS

| | | |
|---|---|---|
| 1 | ANLASS UND ANGABEN ZUM STANDORT | 3 |
| 2 | RECHTLICHE GRUNDLAGEN | 3 |
| 3 | STUFE I: VORPRÜFUNG DES ARTENSPEKTRUMS UND DER WIRKFAKTOREN | 4 |

Wallenhorst, 2015-08-21

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG



Eversmann

Bearbeitung:

Dipl. Ing. (FH) Angelika Huesmann

Wallenhorst, 2015-08-21

Proj.-Nr.: 215242

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

Ingenieure ♦ Landschaftsarchitekten ♦ Stadtplaner

Telefon (0 54 07) 8 80-0 ♦ Telefax (0 54 07) 8 80-88

Marie-Curie-Straße 4a ♦ 49134 Wallenhorst

<http://www.ingenieurplanung.de>

Beratende Ingenieure – Ingenieurkammer Niedersachsen

Qualitätsmanagementsystem TÜV-CERT DIN EN ISO 9001-2008

1 Anlass und Angaben zum Standort

Das Plangebiet befindet sich im Zentrum der Stadt Rheine, unmittelbar südöstlich des Bahnhofes, und umfasst eine Gesamtgröße von circa 0,61 ha. Innerhalb des Plangebietes sind bereits einen Lebensmitteldiscounter sowie ein Bioladen vorhanden. Weiterhin führen Stellflächen und Zufahrten zu einer weitgehenden Versiegelung im Plangebiet.

Planungsanlass sind konkrete Erweiterungsabsichten des an diesem Standort vorhandenen Lebensmitteldiscountmarktes sowie des Bioladens. Vorgesehen ist eine Erhöhung der Verkaufsflächen und Vergrößerung der überbaubaren Bereiche. Dadurch ist eine Anpassung des Bebauungsplanes erforderlich.

Die 21. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10g „Westliche Innenstadt“ wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt. Zur Berücksichtigung des besonderen Artenschutzes nach §§44 ff BNatSchG wird folgender Artenschutzbeitrag vorgelegt.

2 Rechtliche Grundlagen

Durch die Novellierungen des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12.12.2007 und 29.07.2009 (1.3.2010 in Kraft) wurde das deutsche Artenschutzrecht an die europarechtlichen Vorgaben angepasst. Vor diesem Hintergrund müssen die Artenschutzbelange bei allen Bauleitplanverfahren und baurechtlichen Genehmigungsverfahren beachtet werden, sie gelten unmittelbar und unterliegen nicht der gemeindlichen Abwägung.

Die Bestimmungen des nationalen sowie internationalen Artenschutzes werden über die Paragraphen 44, 45 und 67 BNatSchG erfasst. Dabei wird unterschieden zwischen besonders und streng geschützten Arten. In § 7 Abs. 2 BNatSchG wird definiert, welche Tierarten welchem Schutzstatus zugeordnet werden.

Nach § 44 (5), Satz 5 sind die national besonders geschützten Arten (und darunter fallen auch die streng national geschützten Arten) von den Verbotstatbeständen in Planungs- und Zulassungsvorhaben pauschal freigestellt. Die Verbotstatbestände gelten demnach ausschließlich für FFH-Anhang-IV-Arten, die europäischen Vogelarten und für Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Nach § 44 (5), Sätze 2-3 sind die Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 3, und im Hinblick auf damit unverbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tierarten nach Nr. 1, aber nur relevant, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt. Gegebenenfalls lassen sich diese Verbote durch artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen abwenden. Dies schließt die sog. „vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen“ (↔ CEF-Maßnahmen gem. Europäischer Kommission) nach § 44 (5) Satz 3 mit ein.

Aufgrund von § 19 BNatSchG („Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen“) werden in der vorliegenden artenschutzrechtlichen Betrachtung auch Anhang II-Arten der FFH-Richtlinie in die artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 ff. BNatSchG mit einbezogen, falls deren Vorkommen bekannt ist und sofern sie nicht bereits im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind.

Wie oben beschrieben wird, gelten die Verbotstatbestände für Anhang IV-Arten der FFH-RL und die europäischen Vogelarten. Bei letztgenannten wird der Blick auf die sogenannten planungsrelevanten Vogelarten fokussiert. Diese Festlegung bzw. Eingrenzung erfolgt in Anlehnung an Kiel 2007¹ und an den „Planungsleitfaden Artenschutz“². Bei den europäischen Vogelarten ohne Gefährdungsstatus oder ohne besondere ökologische Anforderungen wird im Regelfall davon ausgegangen, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes („Allerweltsarten“) bei Eingriffen nicht mit populationsrelevanten Beeinträchtigungen oder mit relevanten Lebensstättenzerstörungen zu rechnen ist und somit in der Regel nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird.

Der vorliegende Artenschutzbeitrag orientiert sich an der gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010: „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“.

3 Stufe I: Vorprüfung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren

Das Plangebiet liegt im Zentrum der Stadt Rheine in unmittelbarer Nähe des Bahnhofes. Südwestlich verläuft parallel zum Plangebiet die Bahnlinie Löhne-Rheine. Nördlich außerhalb verläuft die Otto-Bergmeyer-Straße, die kurz darauf in den Kardinal-Galen-Ring mündet. Das Plangebiet selber ist durch die Lebensmittelmärkte, Stellflächen und Zufahrten bereites weitgehend versiegelt. Kleinflächig sind in den Randbereichen Zierbeete mit Bodendeckern und jungen Gehölzen (Baumhasel, Brusthöhendurchmesser (BHD) bis max. 15 cm) vorhanden. Entlang der westlichen Grenze verläuft eine mit Efeu begrünzte Spundwand, dahinter (außerhalb des Plangebietes) stockt ein schmaler Gehölzsaum aus heimischen Gehölzen (z.B. Birke, BHD max. 30 cm)



Foto 1 und 2: Einkaufsmärkte mit weitgehend versiegelten Flächen im Plangebiet

¹ Kiel, Dr. E.- F., 2007: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf

² Straßen NRW, 2011: Planungsleitfaden Artenschutz, 3. Fassung

Das Plangebiet unterliegt somit erheblichen Vorbelastungen durch die unmittelbar angrenzende Eisenbahnlinie und dem Straßenverkehr. Weiterhin weist das Plangebiet selbst nur wenig Habitatpotenzial auf.

Konkrete Hinweise zum Vorkommen streng geschützter Arten liegen nicht vor. Im Zuge der Ortsbegehung (20.08.2015) ergaben sich soweit vom Boden einsehbar, ebenfalls keine Hinweise auf ein Vorkommen planungsrelevanter Arten (z.B. dauerhafte Nester, offensichtliche Einflugmöglichkeiten im Gebäude).

Dem online Kartenserver des LANUV sind keine konkreten Hinweise zu entnehmen. Das Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ gibt für den 4. Quadranten Messtischblatt 3710 Rheine folgende planungsrelevante Artengruppen an: 3 Fledermausarten, 24 Vogelarten sowie den Fischotter.

Bei der Auswahl der im Plangebiet und der unmittelbaren Umgebung vorkommenden Biotoptypen (überwiegend Gebäude, kleinräumige Beetflächen) reduzieren sich diese Angaben auf folgende Arten:

Tab.1: Liste der planungsrelevanten Arten, Quadrant 4 Messtischblatt 3710, in den Lebensraumtypen des Plangebietes lt. FIS³

Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen: Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Gebäude

| Art | | Status | Erhaltungszustand | Gärten | Gebäude |
|----------------------------------|---------------------|----------------|-------------------|--------|-----------|
| Wissenschaftlicher Name | Deutscher Name | | | | |
| Säugetiere | | | | | |
| <i>Nyctalus leisleri</i> | Kleiner Abendsegler | Art vorhanden | U | X | (WS)/(WQ) |
| <i>Nyctalus noctula</i> | Großer Abendsegler | Art vorhanden | G | X | (WQ) |
| <i>Pipistrellus pipistrellus</i> | Zwergfledermaus | Art vorhanden | G | XX | WS/WQ |
| Vögel | | | | | |
| <i>Accipiter gentilis</i> | Habicht | sicher brütend | G | X | |
| <i>Accipiter nisus</i> | Sperber | sicher brütend | G | X | |
| <i>Alcedo atthis</i> | Eisvogel | sicher brütend | G | (X) | |
| <i>Asio otus</i> | Waldohreule | sicher brütend | G | X | |
| <i>Athene noctua</i> | Steinkauz | sicher brütend | G | X | X |
| <i>Bubo bubo</i> | Uhu | sicher brütend | G | (X) | |
| <i>Cuculus canorus</i> | Kuckuck | sicher brütend | U↓ |) | |
| <i>Delichon urbica</i> | Mehlschwalbe | sicher brütend | G↓ | X | XX |
| <i>Dryobates minor</i> | Kleinspecht | sicher brütend | G | X | |

³ Internet Abruf am 2015-18-08 <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/37104>

| Art | | Status | Erhaltungszustand | Gärten | Gebäude |
|------------------------------|----------------|----------------|-------------------|--------|---------|
| Wissenschaftlicher Name | Deutscher Name | | | | |
| <i>Falco tinnunculus</i> | Turmfalke | sicher brütend | G | X | X |
| <i>Hirundo rustica</i> | Rauchschwalbe | sicher brütend | G↓ | X | XX |
| <i>Luscinia megarhynchos</i> | Nachtigall | sicher brütend | G | X | |
| <i>Passer montanus</i> | Feldsperling | sicher brütend | U | ; X | |
| <i>Perdix perdix</i> | Rebhuhn | sicher brütend | U | X | |
| <i>Strix aluco</i> | Waldkauz | sicher brütend | G | X | X |
| <i>Tyto alba</i> | Schleiereule | sicher brütend | G | X | X |

Reduziert man die Auswahl der Lebensraumtypen weiter auf lediglich Gebäudebiotope, da die Beetflächen kaum eine Bedeutung aufweisen, werden in der Auflistung des LANUV neben den 3 Fledermausarten, lediglich noch die Gebäudebrüter Steinkauz, Uhu, Mehlschwalbe, Turmfalke, Rauchschwalbe, Waldkauz und Schleiereule aufgeführt.

Sowohl für die in der Tabelle gelisteten Arten, die potentiell in Gärten/Parks vorkommen können, als auch für die Gebäudebrüter sind im Plangebiet keine geeigneten Bruthabitatstrukturen vorhanden. Ein Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten kann somit aufgrund der Lage im Raum und der Ausprägung im Plangebiet ausgeschlossen werden.

Bei den Fledermäusen sind der Große und Kleine Abendsegler an den Gebäuden im Plangebiet ebenfalls nicht zu erwarten. Lediglich die Zwergfledermaus ist als ausgesprochener Kulturfolger bei der Quartierwahl in Gebäuden flexibler. Allerdings stellen die vorhandenen Gebäude keine optimalen Quartierstandorte dar.

Wirkfaktoren und potentielle artenschutzrechtliche Auswirkungen durch das Vorhaben

Generell ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren zu unterscheiden.

Mit der vorgesehenen Erweiterung der Lebensmittelmärkte, sind bau- und anlagebedingt der vorübergehende Verlust der Gebäude sowie die kleinräumige Überplanung von Zierbeeten zu benennen.

Werden die vorhandenen Gebäude abgerissen und neu hergestellt, kann eine Betroffenheit/Verlust von Zwergfledermausquartieren nicht vollständig ausgeschlossen werden. Bei der Zwergfledermaus handelt es sich um eine häufige und relativ flexible Art. Bei einem Verlust potentieller Quartiere kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass die Tiere eigenständig in der Lage sind, Ausweichquartiere aufzusuchen. Da ein Vorkommen von Tieren nicht vollständig ausgeschlossen werden kann, sollte zur Vermeidung des Tötungsverbotes nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG, unmittelbar vor dem Abriss von Gebäuden eine Überprüfung auf Fledermausbesatz durch einen Fledermauskundigen erfolgen. Sind Individuen/Quartiere vorhanden, ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen. Der

Abriss von Gebäuden sollte vorzugsweise im September / Oktober nach der Wochenstubenzeit und vor der Winterruhe der Fledermäuse erfolgen.

Dauerhafte Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Brutvogelarten kommen im Plangebiet nicht vor. Kleinräumig gehen Zierbeete verloren, die als potentielle Fortpflanzungsstätten häufiger und ungefährdeter Vogelarten nicht ganz auszuschließen sind.

Bei den häufigen, anspruchslosen und weit verbreiteten Vogelarten kann davon ausgegangen werden, dass im Regelfall nicht mit populationsrelevanten Beeinträchtigungen bzw. keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten zu rechnen ist. Zur Vermeidung der Tötung von Individuen oder Ihren Entwicklungsformen (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG) sollte die Baufeldräumung (Rodung von Gehölzen) nur außerhalb der Brutzeit erfolgen, und damit, entsprechend § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG, in der Zeit vom 30. September bis 1. März. Sofern die Flächen zu einem anderen Zeitpunkt abgeräumt werden sollen, sind diese zuvor von einem Sachkundigen auf potentiell vorhandene Brutvorkommen zu überprüfen.